

Hinweise für den Kampfrichtereinsatz von Minderjährigen

Auch Minderjährige können als Kampfrichter tätig werden, wenn folgende formaljuristische Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Minderjährige wird vom Verein eingesetzt und durch diesen regelmäßig überwacht
2. Er verfügt über die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen
3. Er hat die nötige Erfahrung und persönliche Reife
4. Die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) geben **ihr Einverständnis**
5. Die Eltern der betreuten Sportler sollten darüber informiert sein und keine grundsätzlichen Bedenken haben

Bei eindeutig ehrenamtlicher Tätigkeit (in Abgrenzung zu einem Arbeitsverhältnis) gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz, wie auch arbeitsrechtliche Schutzrechte für Erwachsene nach bisher geltender Rechtsprechung **nicht** (allerdings in jedem Falle die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes).

Auch pauschale Aufwandsentschädigungen ändern an dem Charakter ehrenamtlicher Tätigkeit nichts (und werden weder im Steuer- noch im Sozialversicherungsrecht Vergütungen bzw. Einkommen aus Arbeitsverhältnissen gleichgestellt).

Die Hauptkriterien bei der Abgrenzung ehrenamtlicher Tätigkeit sind:

- die Freiwilligkeit
- das Fehlen einer abhängigen Weisungsgebundenheit (wie etwa in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis) und festen Eingliederung in einen Betrieb
- der Charakter der Tätigkeit (sportl. oder pädagogischer Übungsleiter nach festen Kriterien, allgemein ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag einer gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft)

Zu beachten ist allerdings das Jugendschutzgesetz im Sinne der Sicherstellung

- ausreichender Aufsichtspflicht
- der **Einverständniserklärung** der Eltern für die Einsätze
- des Ausschlusses von Veranstaltungen oder Orten "jugendgefährdenden" Charakters
- des Ausschlusses von Gefährdungen (risikobehaftete Experimente)
- der Regeln des Aufenthaltes in der Öffentlichkeit.

Viele Vereine und Verbände (z.B. Jugendrotkreuz usw.) haben diese Frage rechtlich prüfen lassen. Im Hinblick auf das Tätigkeitsfeld des Sportvereins/Sportverbands ist eine andere Einschätzung nicht vorstellbar.

Die Einverständniserklärung der Eltern ist auf alle Fälle einzuholen. Und wenn Ihr ganz sichergehen möchtet, kann zusätzlich die Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit geschlossen werden. Dann sind auch Fragen zur Haftung und zum Datenschutz geregelt.

Bei einer „Bezahlung“ bzw. Entschädigung der Karis für ihren Einsatz, beim LKTF/LTF durch den Verband, handelt es sich um einen „Auslagenersatz / Verpflegungsmehraufwand i.S. der „Reisekosten“. Deshalb sollte auch besser von einem **Auslagenersatz** gesprochen werden.

Anlage: Einverständniserklärung für Sorgeberechtigte

Anlage: Vereinbarung über ehrenamtliche Arbeit als Kampfrichter

Anlage:

Einverständniserklärung für Sorgeberechtigte

zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Kampfrichter/in meines/unseres minderjährigen Kindes im Verein: _____.

Als gesetzlicher Vertreter meines/r unseres/er Sohnes/Tochter

Vorname, Name:

Anschrift:

geboren am:

stimme/n ich/wir - soweit rechtlich möglich - bereits jetzt in Bezug auf seine/ihre ehrenamtliche Mitarbeit als Kampfrichter/in im Verein: _____ zu.

Datum Unterschrift/en der Sorgeberechtigten

Anlage:

Vereinbarung über ehrenamtliche Arbeit als Kampfrichter

Zwischen

Name _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____
Geb.-Datum _____

und _____
(Verein)

Ansprechpartner/in bzw. Koordinator/in _____

Einsatzort und Aufgabenbeschreibung:

Qualifizierung durch Kampfrichteraus- und Fortbildung

Einarbeitung und Begleitung

Rahmenbedingungen der Arbeit (Zeitlicher Rahmen usw.):

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit sind Sie versichert (Unfall und Haftpflicht).
(*Fahrtkosten und andere Aufwendungen werden erstattet.*)*

– Die Verpflichtungserklärung zur „Wahrung des Datenschutzes für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des (Vereins) wurde unterzeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Unterschrift des Vereins

* Ggf. streichen